

79. 1. Tritt im Anwaltsprozesse eine Unterbrechung des Verfahrens auch dann ein, wenn der Anwalt einer Partei nach Verkündigung aber vor Zustellung des Urtheiles stirbt oder zur Vertretung der Partei unfähig wird?

2. Mit welchem Zeitpunkte tritt infolge der freiwilligen Aufgabe der Rechtsanwaltschaft die Unfähigkeit des Anwaltes zur Vertretung der Partei ein?

3. Kann das Urteil erster Instanz rechtswirksam auch an den von der Partei nur für die zweite Instanz bestellten Anwalt zugestellt werden?

4. Bildet die rechtsirrtümliche Zulassung der Berufung einen Grund zur Aufhebung des Berufungsurtheiles auch dann, wenn nur der Revisionsbeklagte sie geltend macht und der Revisionskläger zugleich der Berufungskläger war?

C.P.D. §§. 74, 162—164, 221, 226, 227, 477, 497.

Rechtsanwaltsordnung §§. 3, 8 flg. 17, 18, 20—24, 26, 96.

St.G.B. §§. 31, 36.

I. Civilsenat. Urth. v. 19. März 1887 i. S. Rheinschiffervereinigung (Kl.) w. R. & R. (Bekl.) Rep. I. 29/87.

I. Landgericht München I, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das die Klägerin mit ihrer auf Zahlung von 8331,03 M nebst Zinsen gerichteten Klage kostenpflichtig abweisende, am 9. Februar 1886 verkündete Urteil des Königl. bayerischen Landgerichtes München I, II. Kammer für Handelsfachen, wurde auf Betreiben des Rechts-

anwaltes F. als Prozeßbevollmächtigten der Beklagten in erster Instanz am 24. Februar 1886 dem Rechtsanwalte v. A. als Prozeßbevollmächtigtem der Klägerin für die erste Instanz zugestellt, worauf die Klägerin durch den Rechtsanwalt D. mittels eines dem §. 479 C.P.D. entsprechenden Schriftsatzes, welcher dem beklagtischen Anwalte F. nebst Ladung zu dem auf den 8. Mai 1886 anberaumten Verhandlungstermine vor dem Königl. Oberlandesgerichte München am 16. März 1886 zugestellt wurde, die Berufung dagegen einlegte. Im Einverständnisse des Rechtsanwaltes D. und des von der Beklagten für die zweite Instanz bestellten Rechtsanwaltes Pr. wurde der Verhandlungstermin zunächst auf den 9. Juni und dann auf den 15. Oktober 1886 vertagt.

Inzwischen wurde in einem Schriftsatze vom 8./11. Juni 1886 von dem Rechtsanwalte Pr. die Zulässigkeit der Berufung beanstandet, weil der klägerische Anwalt v. A. bereits am 22. Februar 1886 seine Zulassung bei dem Landgerichte München I aufgegeben habe, was dem beklagtischen Anwalte bei Erteilung des Zustellungsauftrages unbekannt gewesen sei. Rechtsanwalt Pr. ließ sodann als nunmehriger Anwalt der Beklagten das Urteil erster Instanz am 10. Juni 1886 dem Rechtsanwalte D. als nunmehrigem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zustellen, worauf letzterer unter Bezugnahme auf die beklagtische Beanstandung der an den Rechtsanwalt v. A. geschehenen Zustellung des Urtheiles die Berufung gegen dasselbe wiederholt einwandte und den desfalligen, ebenfalls dem §. 479 C.P.D. entsprechenden Schriftsatz, in welchem Rechtsanwalt D. sich als den für den zweiten Rechtszug bestellten Prozeßbevollmächtigten der Klägerin bezeichnet, nebst einer Ladung zu dem auf den 15. Oktober angeetzten Verhandlungstermine am 27. Juni 1886 sowohl dem Rechtsanwalte F. als dem Rechtsanwalte Pr. zustellen ließ.

Nach nochmaliger Verlegung des Verhandlungstermines auf den 12. November 1886 beantragte der beklagtische Anwalt auf Grund der Zustellungsurkunden die eingewendeten Berufungen als unzulässig zu verwerfen, weil die Zustellung der Berufungseinlegung an den Rechtsanwalt F. nach §. 164 C.P.D. unwirksam und auch die Zustellung an den Rechtsanwalt Pr., welche er an sich für gültig erachte, nicht in Betracht komme, weil nach einer neuerlichen Entscheidung des Reichsgerichtes die Zustellung des Urtheiles nur an den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin für die erste Instanz habe geschehen können, durch die

Zustellung desselben an den nur als Anwalt für die zweite Instanz aufgetretenen Rechtsanwalt D. die Berufungsfrist mithin nicht eröffnet sei . . .

Der klägerische Anwalt hat dagegen, indem er diesen Ausführungen entgegentrat, den Antrag gestellt, die Berufung für ordnungsmäßig eingelegt und prozessual zulässig zu erklären.

Aus den betreffenden, kurzerhand vom Landgerichte München I eingeholten Akten hat sich nach der Feststellung des Berufungsgerichtes ergeben, daß, nachdem der Königl. Advokat v. A. in einer am 22. Februar 1886 beim Landgerichte eingereichten Eingabe erklärt hatte, daß er die Zulassung bei diesem Gerichte aufgebe, und nachdem infolge hiervon seine Zulassung bei diesem Gerichte gelöscht worden war, die in §. 24 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung vorgeschriebene Bekanntmachung dieses Rücktrittes und infolge hiervon geschehener Löschung der Zulassung im Reichsanzeiger erst am 24. desselben Monats verfügt und expediert ist, somit an diesem Tage im Reichsanzeiger unmöglich schon publiziert sein konnte.

Nachdem die Parteien hierauf in der Sache selbst verhandelt hatten, hat das Oberlandesgericht die Berufung der Klägerin unter Verurteilung derselben in die Kosten der zweiten Instanz aus sachlichen Gründen verworfen, indem es die Berufung für zulässig erachtete, weil die in §. 221 C.P.O. vorgesehene Vertretungsunfähigkeit und dadurch bewirkte Unterbrechung des Verfahrens für beide Parteien erst mit dem Zeitpunkte der Bekanntgabe der Verzichtserklärung des Anwaltes beginne, welche im vorliegenden Falle unstreitig erst nach der Zustellung des Urtheiles an den klägerischen Anwalt v. A. erfolgt sei. Auf eine Beurteilung der ferneren Zustellungen ist das Berufungsgericht nicht eingegangen.

Die Klägerin hat gegen dieses Urtheil die Revision eingelegt und, nachdem das Königl. bayerische oberste Landesgericht sich durch Beschluß vom 7. Januar 1887 für unzuständig erklärt und die Einsendung der Akten an das Reichsgericht verfügt hatte, in der mündlichen Verhandlung vor diesem letzteren beantragt, das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen. Die Beklagte hat dagegen beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen, und geltend gemacht, es sei zunächst von Amtes wegen zu

prüfen, ob die Berufung der Klägerin zulässig gewesen sei, da im Verneinungsfalle ihre Revision noch umso mehr als unbegründet erscheine.

Das Berufungsurteil wurde aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„1. Bei der formellen Beanstandung der Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil vom 9. Februar 1886 kommt zunächst in Frage, ob die Vorschrift des §. 221 C.P.D., nach welcher, wenn in Anwaltsprozessen der Anwalt stirbt oder unfähig wird, die Vertretung der Partei fortzuführen, eine Unterbrechung des Verfahrens eintritt, bis der bestellte neue Anwalt dem Gegner von seiner Bestellung Anzeige macht, auch dann anwendbar ist, wenn ein solches Ereignis erst nach der Verkündung, jedoch vor Zustellung des Urtheiles eintritt. Diese Frage ist vom Berufungsgerichte stillschweigend bejaht, und zwar mit Recht. Es kann in dieser Beziehung auf die Ausführungen des II. Civilsenates in den Entscheidungen des Reichsgerichtes Bd. 10 S. 345 flg. verwiesen werden, wo zutreffend dargelegt wird, daß in Konsequenz des in §. 74 C.P.D. ausgesprochenen Prinzipes nach §. 162 C.P.D. alle Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten geschehen „müssen“, die Zustellung an eine andere Person (auch an die Partei selbst) unwirksam ist und zur Instanz — abgesehen von der speziellen Vorschrift des §. 163 C.P.D. — begriffsmäßig das ganze Verfahren bis zu dem erst mit der Zustellung des Urtheiles, welche die Fristen für die Einlegung der Rechtsmittel eröffnet, eintretenden Schlusse desselben gehört, sodaß auch für diese Zustellung die Bestimmung des §. 162 C.P.D. maßgebend ist und es auch dann, wenn der Anwalt erst nach der Verkündung des Urtheiles unfähig geworden ist, die Vertretung der Partei fortzuführen, der Ernennung eines neuen Anwaltes für die betreffende Instanz bedarf, damit an diesen die Zustellung des Urtheiles vorschriftsmäßig geschehen kann. Indirekt hat auch der IV. Civilsenat des Reichsgerichtes in der Bd. 13 S. 310 flg. abgedruckten Entscheidung dies ausgesprochen, indem er ausführt, von einer Unterbrechung des Verfahrens nach §. 221 und von den in §. 226 C.P.D. erwähnten Sistierungswirkungen könne nur die Rede sein, solange das Verfahren der Instanz, für welche der An-

walt bestellt wurde, noch nicht zum Abschlusse gelangt sei, vielmehr in derselben noch Prozeßhandlungen vorzunehmen seien, welche die Mitwirkung des Anwaltes erheischen; mit der ordnungsmäßigen Zustellung des Urtheiles erreiche aber das Verfahren erster Instanz, soweit es sich um die Abgrenzung desselben von dem Verfahren der höheren Instanz handele (ausgenommen die in §. 163 C.P.D. vorgesehenen Fälle) seine Endschafft. Ebenso hat der V. Civilsenat des Reichsgerichtes in einer Entscheidung vom 26. Mai 1886 in Sachen des Königl. preussischen Eisenbahnfiskus wider B. den Fall des §. 221 C.P.D. für gegeben erachtet dadurch, daß der klägerische Anwalt in der Zeit zwischen der Verkündung und Zustellung des Urtheiles verstorben war, in Folge dessen es der Bestellung eines neuen Anwaltes für die Instanz bedürfe, damit dieselbe durch Zustellung des Urtheiles beendet werden könne. Diese Auffassung wird auch von der Mehrzahl der Kommentatoren der Civilprozeßordnung geteilt.

Vgl. Struckmann und Koch, 4. Aufl., in der Vorbemerkung zu §§. 217 flg. und Anm. 4 zu §. 226 am Schlusse, sowie Seuffert, 2. Aufl. §. 226 Anm. 4 Abs. 2.

Der in Sachen K. wider B. durch Beschluß der Vereinigten Civilsenate vom 3. Januar 1887¹ aufgestellte Rechtsatz:

„Im Anwaltsprozesse wird die Gültigkeit einer Zustellung nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Gerichtsvollzieher den Zustellungsauftrag von der Partei in eigenem Namen erhalten hat,“

steht hiermit nicht in Widerspruch, da dieser Beschluß, ungeachtet der hier und da etwas allgemeineren Fassung der Gründe desselben, nur die Rechtsfrage betraf, ob im Anwaltsprozesse der Partei die Befugnis zum selbständigen Betreiben von Zustellungen zustehe, ob sie zur selbständigen Erwirkung der Zustellungen berechtigt sei oder ob auch die Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit einer Zustellung unter den Anwaltszwang falle, während es sich im vorliegenden Falle um die Frage handelt, an wen die Zustellungen zu adressieren sind, und auch in den Gründen jenes Beschlusses anerkannt wird, vermöge der Eigenschaft des Instanzanwaltes als Prozeßbevollmächtigten der Partei sei in betreff der Adressierung der Zustellungen durch die allgemeine Aufschrift des §. 162 C.P.D., daß die Zustellungen an den für die Instanz bestellten Prozeß-

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 392 flg.

bevollmächtigten zu erfolgen haben, für den Anwaltsprozeß der Anwaltszwang gegeben. Hiernach war im vorliegenden Falle, wenn zur Zeit der Zustellung des landgerichtlichen Urtheiles an den klägerischen Anwalt v. A. dieser zur Vertretung der Klägerin nicht mehr fähig war, eine Unterbrechung des Verfahrens eingetreten, deren Rechtsfolge nach §. 226 C.P.D. ist, daß die während derselben von der Beklagten in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen der Klägerin gegenüber ohne rechtliche Wirkung waren, mithin auch die zu solchen Prozeßhandlungen gehörige Zustellung des Urtheiles an den gedachten v. A. nach §. 477 C.P.D. der Lauf der Berufungsfrist nicht eröffnet werden konnte.

2. Dagegen erscheint der Grund, aus welchem das Berufungsgericht angenommen hat, zur Zeit der am 24. Februar 1886 erfolgten Zustellung des Urtheiles sei die Unfähigkeit des v. A., die Klägerin zu vertreten, noch nicht eingetreten gewesen, als rechtsirrtümlich.

Nach §. 221 C.P.D. tritt die Unterbrechung des Verfahrens in Anwaltsprozessen ein mit der bloßen Thatsache des Todes des Anwaltes oder seiner Unfähigkeit zur Fortführung der Vertretung der Partei, ohne daß das Gericht oder der Gegner hiervon Kenntniß zu haben braucht. Dies ist auch in den Motiven S. 175, 176,

vgl. Hahn, Materialien S. 249/50, ausdrücklich anerkannt unter Hinweis darauf, daß die Unterbrechung überall eintreten müsse infolge eines Ereignisses, durch welches eine Partei ihrem Gegner unverteidigt gegenüberstehe.

Vgl. Seuffert, Kommentar §. 221 Anm. 1.

Schon hiernach ist die Ansicht des Berufungsgerichtes nicht zu billigen, daß für die eigene Partei wie für den Gegner die Erklärung eines Anwaltes, er gebe die Anwaltschaft auf, nicht existent sei, bis die in §. 24 der Rechtsanwaltsordnung vorgeschriebene Bekanntmachung der Lösung des Anwaltes in der Liste stattgefunden habe.

Aber auch nach den Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung entbehrt diese Ansicht jedes Anhaltes. Nach §. 3 der Rechtsanwaltsordnung entscheidet über den Antrag auf Zulassung der Rechtsanwaltschaft die Landesjustizverwaltung, durch welche nach §. 23 auch die Zurücknahme der Zulassung erfolgt. Nach §§. 8 flg. a. a. O. erfolgt die Zulassung jedoch immer nur bei einem oder mehreren bestimmten Gerichten und hat nach der ersten Zulassung der Rechtsanwalt in einer öffent-

lichen Sitzung des Gerichtes, bei welchem er zugelassen ist, nach §. 17 den dort vorgeschriebenen Eid zu leisten, auch nach §. 18 a. a. O. an dem Orte dieses Gerichtes bezw. an einem oder anderen dort bezeichneten Orte seinen Wohnsitz zu nehmen. Sodann bestimmt der §. 20, daß bei jedem Gerichte eine auch deren Wohnsitz angegebende Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte zu führen ist, in welche der Rechtsanwalt, nachdem er den Eid geleistet und seinen Wohnsitz genommen hat, einzutragen ist, und daß mit dieser Eintragung die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft beginnt. Nachdem sodann in den §§. 21. 22 Vorschriften darüber gegeben sind, in welchen Fällen die Zurücknahme der Zulassung erfolgen muß bezw. kann, schreibt der §. 24 vor:

„Stirbt der Rechtsanwalt oder giebt er die Zulassung auf oder wird die Zulassung zurückgenommen oder verliert der Rechtsanwalt infolge Urtheiles die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen.

Die Löschung ist von dem Gerichte durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.“

Eine Bestimmung über den Zeitpunkt des Aufhörens der Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, wie der §. 20 eine solche in betreff des Beginnens derselben enthält, ist hier nicht getroffen und sollte auch gewiß nicht getroffen werden. Insbesondere würde es unzulässig gewesen sein, für die in §. 24 zusammengefaßten verschiedenartigen Fälle des Eintrittes der Unfähigkeit eines Anwaltes zur ferneren Ausübung seines Berufes eine allgemeine Bestimmung dahin zu treffen, daß — wie die Eintragung in die Liste für den Beginn der Befugnis entscheidend sein soll — die Löschung dieser Eintragung für das Aufhören derselben den kritischen Zeitpunkt bilden solle. Denn im Falle des Todes eines Anwaltes endigt die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft selbstverständlich schon mit dem Augenblicke des Todes und im Falle der Zurücknahme der Zulassung mit dem nach §. 23 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung zu erlassenden Bescheide, während im Falle des Verlustes infolge Urtheiles diese Wirkung bei strafgerichtlichen Urteilen nach §. 31 vgl. mit §. 36 St.G.B. und bei ehrengerichtlichen Urteilen nach §. 96 der Rechtsanwaltsordnung schon mit der Rechtskraft des Urtheiles eintritt. Für alle

diese Fälle bedurfte es daher auch keiner Bestimmung über den Zeitpunkt des Erlöschens der Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

Auch für den noch übrigbleibenden, vorliegend in Frage kommenden Fall der freiwilligen Aufgabe der Zulassung seitens des Anwaltes erscheint die Annahme, daß die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erst mit der Bekanntmachung der erfolgten Löschung des Anwaltes in der Liste im Reichsanzeiger aufhöre, ausgeschlossen. Denn es ist durchaus kein Grund ersichtlich, weshalb gerade nur in diesem einen der verschiedenen Fälle gerade diese Art von Erkennbarkeit für das Publikum maßgebend sein sollte, zumal in §. 20 der Rechtsanwaltsordnung für den Beginn der Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft schon die Eintragung in die bei dem betreffenden Gerichte geführte Liste als der (wie die Motive dafür geltend machen) „für jedermann erkennbare und daher entscheidende Zeitpunkt“ für ausreichend erklärt ist, und die Analogie dahin führen würde, auch hier wiederum nur die Löschung in der Liste als maßgebend anzusehen, wie denn in den Motiven zu dem, dem §. 20 entsprechenden §. 17 des Entwurfes die vorgeschriebene Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger überhaupt nur als eine durch Zweckmäßigkeitsgründe gebotene Maßregel bezeichnet wird. Das Urteil des Berufungsgerichtes beruht hierauf in betreff der Annahme der Zulässigkeit der Berufung auf Rechtsverletzung.

Es kann sich vielmehr nur darum handeln, ob im Falle freiwilliger Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Unfähigkeit zur Ausübung derselben schon mit der Einreichung der desfallsigen Erklärung bei dem Gerichte oder aber mit der durch dasselbe vorgenommenen Löschung in der Liste eintritt. Wäre das erste Moment maßgebend, so würde die Zustellung des Urtheiles erster Instanz an den klägerischen Anwalt v. A. unwirksam und infolge dessen die Berufung wegen noch nicht eröffneten Frist zur Einlegung derselben als wirkungslos eingelegt zurückzuweisen gewesen sein, weil festgestelltemaßen die betreffende Eingabe des Rechtsanwaltes v. A. bei dem Landgerichte bereits am 22. Februar 1886 eingereicht war, während das Urtheil ihm erst am 24. Februar zugestellt wurde. Aus folgenden Gründen ist jedoch der Zeitpunkt der Löschung des Anwaltes in der Liste für entscheidend zu erachten.

Die Rechtsanwaltsordnung setzt die Befugnis des Anwaltes, seine Zulassung aus freiem Willen wieder aufzuheben, als etwas selbstver-

ständliches voraus. Dies ergibt sich schon daraus, daß derselben überhaupt nur bei Gelegenheit der im §. 24 getroffenen Bestimmung Erwähnung geschieht. Es ist aber auch deutlich ausgesprochen in den Motiven zu den die Zurücknahme der Zulassung betreffenden §§. 18. 19 des Entwurfes, welche den §§. 21—23 des Gesetzes zum Grunde liegen, indem es dort heißt:

„Ein Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft, dessen Zulässigkeit an sich nicht zweifelhaft sein kann und dessen im §. 20 (jetzt §. 24) gedacht wird, ist in §. 18 nicht erwähnt, weil dieser nur darüber disponieren will, inwieweit die Landesjustizverwaltung selbständig die Zulassung zurückzunehmen berechtigt und verpflichtet sein soll. Die Erwähnung des Verzichtes wäre an dieser Stelle nur dann nötig gewesen, wenn man nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen eine Beschränkung hätte aussprechen wollen (als welche beispielsweise die Genehmigung des Verzichtes durch den Justizminister und eine drei Monate vorher erfolgte Anzeige und Bekanntmachung angeführt werden). Nun macht aber die mit dem Verzicht verbundene Kündigung übernommener Aufträge, wenn sie zur Unzeit erfolgt, den Anwalt ohnehin verantwortlich. Treten hierzu noch geeignete Bestimmungen über die Honorarforderung des Anwaltes im Falle der seinerseits erfolgenden Kündigung, so erscheint die von ihm vertretene Partei hinreichend gesichert.“

Aus dieser, bei der späteren Beratung des Gesetzes in den verschiedenen Stadien nirgendwie beanstandeten Begründung ergibt sich zugleich, daß das Gesetz auf die freiwillige Aufgabe der Zulassung lediglich den Gesichtspunkt des Verzichtes angewendet wissen will. Zur Beendigung der Befugnis, die Rechtsanwaltschaft auszuüben, bedarf es daher im Falle des freiwilligen Aufgebens derselben nicht noch einer Annahme oder Genehmigung des Verzichtes seitens des betreffenden Gerichtes, da diesem dann auch die Befugnis zustehen müßte, die Genehmigung zu versagen oder an Bedingungen oder sonstige Beschränkungen zu knüpfen, welche Befugnis aber nach den Motiven nicht einmal der für die Zulassung und deren Zurücknahme allein zuständigen Landesjustizverwaltung eingeräumt ist und offenbar umsoweniger dem betreffenden Gerichte hat eingeräumt werden sollen. Der §. 24 der Rechtsanwaltsordnung enthält hiernach, wie auch schon sein Wortlaut und seine Fassung ergibt, nur die Verfügung einer zur Aufrechterhaltung

der Richtigkeit der bei jedem Gerichte zu führenden Liste der zugelassenen Rechtsanwälte bestimmten, sich auf alle Fälle der eingetretenen Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft beziehenden Ordnungsmaßregel, deren Ausführung lediglich eine Obliegenheit des betreffenden Gerichtes ist, sodaß dasselbe, ohne zu einer weiteren Prüfung und Beschlußfassung berechtigt oder verpflichtet zu sein, in allen Fällen nur zu prüfen hat, ob eine der alternativen Voraussetzungen vorliegt, auf Grund deren die Löschung des Anwaltes in der Liste und die Bekanntmachung der Löschung zu geschehen hat. Bei dem klar ausgesprochenen Gesetzeswillen, das Recht des Anwaltes, auf seine Zulassung zu verzichten, in keiner Weise zu beschränken, kann der Umstand, daß die Rechtsanwaltschaft in gewissem Sinne die Natur eines öffentlichen Amtes hat und der Anwalt durch Aufgabe derselben nicht bloß Rechte aufgibt, sondern sich auch der im öffentlichen Interesse den Rechtsanwälten auferlegten Pflichten (vgl. §§. 26 flg. der Rechtsanwaltsordnung) entledigt, und daß vom gesetzgeberischen Standpunkte aus vielleicht eine anderweitige Regulierung dieses Punktes zu empfehlen gewesen wäre, nicht in Betracht kommen.

Nun ließe sich freilich geltend machen, daß nach den allgemeinen Grundsätzen über den Verzicht schon die einseitige Erklärung desselben dem Gerichte gegenüber, da dessen Annahme zur Realisierung des Verzichtes nicht erforderlich ist, genügen müsse, die Wirkungen des in der erklärten Aufgabe der Rechtsanwaltschaft enthaltenen Verzichtes herbeizuführen. Aber andererseits kommt gerade wegen der einseitigen Verzichtbarkeit auf die Befugnis zur Ausübung der Anwaltschaft und bei dem Mangel eines rechtlichen Interesses des Gerichtes daran, den Rechtsanwalt an seiner einmal abgegebenen Erklärung festzuhalten, entscheidend in Betracht, daß, solange die Löschung in der Liste noch nicht erfolgt ist, keinerlei Gründe vorliegen, den Anwalt an seine Erklärung für gebunden zu erachten und ihm die Zurücknahme derselben bei einer etwa hinterher eingetretenen Willensänderung zu versagen. Bis dahin kann daher die dem Gerichte eingereichte Erklärung, mag dasselbe auch bereits Kenntnis von deren Inhalte genommen haben, füglich noch immer als eine interne, lediglich von dem Willen des Anwaltes beherrschte und durch seinen einseitigen Widerruf rechtlich wieder zu beseitigende Thatsache angesehen werden. Dieses Verhältnis ändert sich erst dadurch, daß infolge der Erklärung die Streichung des Namens

des Rechtsanwaltes in der Liste vorgenommen wird. Denn in Ermangelung eines bis dahin erfolgten Widerrufs der Erklärung wird dieselbe allerdings durch das Hinzutreten dieses Momentes für den Rechtsanwalt mit Notwendigkeit bindend, da der dem Willen desselben entsprechenden Löschung seines Namens in der Liste der bei dem Gerichte zugelassenen Anwälte eine andere Bedeutung als das Aufhören der Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft unmöglich beigelegt werden und demgemäß nunmehr von einer Zurücknahme der Erklärung nicht mehr die Rede sein kann, zur Rückgängigmachung vielmehr ein neuer, nach §. 3 der Rechtsanwaltsordnung an die Landesjustizverwaltung zu richtender Antrag auf Wiederzulassung erforderlich sein würde. Es erscheint auch keineswegs als inkonsequent, in dem hier fraglichen Falle das Aufhören der Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erst an die Löschung der Eintragung in die Liste zu knüpfen, während dieselbe in allen übrigen Fällen schon mit der Thatsache des Todes bzw. der Zurücknahme und der Rechtskraft des Urtheiles eintritt. Denn diese Thatsachen haben ihrer Natur nach von vornherein einen definitiven Charakter, wogegen der freiwilligen Aufgabe der Zulassung dieser Charakter bei der Widerruflichkeit der Rücktrittserklärung des Rechtsanwaltes bis zum Hinzutritte seiner Löschung in der Liste noch mangelt.

Ob nun aber im vorliegenden Falle die Löschung des Rechtsanwaltes v. A. in der Liste vor oder erst nach der am 24. Februar 1886 an ihn geschenehen Zustellung des Urtheiles erfolgt ist, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt, da nach dem Berichte aus den betreffenden Akten des Landgerichtes die Löschung zwar schon am 22. oder 23. Februar erfolgt sein kann, aber auch nicht ausgeschlossen ist, daß die Löschung erst am 24. Februar, an welchem Tage die Bekanntmachung des Rücktrittes und der Löschung verfügt wurde, geschah, und zwar erst zu einer späteren Stunde als die Zustellung, von welcher letzteren nur feststeht, daß sie im Laufe des 24. Februar geschah, während die Stunde der Zustellung nicht angegeben ist.

Unter diesen Umständen kann über die Zulässigkeit oder vielmehr die rechtswirksame Einlegung der Berufung, soweit dafür die Zustellung des Urtheiles an den Rechtsanwalt v. A. in Betracht kommt, in der zu thatsächlichen Feststellungen nicht berufenen Revisionsinstanz nicht entschieden werden, und es ist deshalb, da bei dieser Sachlage

selbstverständlich auch über die materielle Entscheidung des Berufungsgerichtes ein Endurteil des Revisionsgerichtes noch nicht ergehen kann, die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses zur andern Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, welches nach §. 497 verglichen mit §. 477 C.P.D. von Amts wegen zu prüfen hatte, ob die Berufung in der gesetzlichen Frist eingelegt war, und welches, da es bei dieser Prüfung in dem angefochtenen Urteile von unrichtigen Grundsätzen ausgegangen ist, nunmehr zunächst diese Prüfung in Gemäßheit des vorstehend als maßgebend aufgestellten Grundsatzes vorzunehmen hat, wobei zur Ermittlung der in Betracht kommenden Zeitpunkte eventuell von dem nach §. 130 C.P.D. dem Richter zustehenden Fragerrechte Gebrauch zu machen sein wird.

3. Das etwaige Bedenken, ob nicht die Entscheidung selbst, daß die Berufung prozessualisch zulässig sei, sich aus anderen Gründen schon jetzt als richtig darstelle, sodaß der in §. 526 C.P.D. aufgestellte Grundsatz in Anwendung zu kommen habe, erweist sich als unbegründet. Denn die Beklagte hat zwar hinterher das Urteil erster Instanz auch dem klägerischen Anwalte D. zustellen lassen und dieser hat dann innerhalb der gesetzlichen Notfrist nach jener Zustellung die Berufung für die Klägerin abermals eingelegt. Aber auch diese Einlegung kann für rechtswirksam nicht erachtet werden, da D. nur als für die zweite Instanz bestellter Prozeßbevollmächtigter der Klägerin aufgetreten ist und der Beklagten überhaupt nicht (geschweige denn in der nach §. 221 verglichen mit §. 227 C.P.D. erforderlichen Form) Anzeige davon gemacht hat, daß die Klägerin ihn auch als ihren Anwalt für die erste Instanz bestellt habe, an welchen allein nach §. 162 C.P.D. die Zustellung des Urteiles rechtsgültig erfolgen konnte.

Vgl. die Entscheidung des VI. Civilsenates des Reichsgerichtes in der Jurist. Wochenschrift, Jahrg. 15 (1886) S. 247 unter 7.

Mithin dauerte die Unterbrechung des Verfahrens auch zu dieser Zeit noch fort, falls sich herausstellen sollte, daß der klägerische Anwalt v. A. zur Zeit der an ihn erfolgten Zustellung des Urteiles zur Vertretung der Klägerin nicht mehr fähig war.

4. Endlich stand der Berücksichtigung der dem angefochtenen Urteile bei der Annahme der Zulässigkeit der Berufung zum Grunde liegenden Rechtsverletzung auch nicht der Umstand entgegen, daß nicht

die Klägerin und Revisionsklägerin ihrerseits, sondern nur die Revisionsbeklagte diese Rechtsverletzung geltend gemacht hat. Denn der Revisionsantrag der Klägerin, welcher als maßgebend erscheint, ist auf Aufhebung des angefochtenen Urtheiles und auf Zurückverweisung der Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht gerichtet, und an die Begründung dieses Antrages sowie an den mit der Revision verfolgten Zweck ist das Revisionsgericht nicht gebunden. Es genügt, daß das angefochtene Urtheil, wie es hier der Fall, ein materiell der Revisionsklägerin ungünstiges ist. Ein Interesse an der Aufhebung des Urtheiles aus dem für dieselbe maßgebenden formellen Grunde hat die Klägerin insofern, als ihr dadurch die formelle Möglichkeit gewährt wird, entweder bei der bevorstehenden anderweiten Verhandlung auch in betreff der Sache selbst ein ihr günstigeres Urtheil der Berufungsinstanz zu erstreiten oder, falls ihre Berufung bei der zu treffenden anderweiten Entscheidung als wegen der Bestimmung des §. 477 Abs. 2 C.P.D. wirkungslos eingelegt zurückgewiesen werden sollte, die Berufung nach prozessordnungsmäßiger Zustellung des Urtheiles erster Instanz nochmals einzulegen und ungehindert durch die jetzt vorliegende, ihr materiell ungünstige Entscheidung des Berufungsgerichtes von neuem zu verfolgen.“